

Kreisverband Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V.

Kleingärten – Grün für alle



Paul – Neumann – Straße 33 a

14482 Potsdam

VGS KV Potsdam, Paul – Neumann – Str. 33 a, 14482 Potsdam

☎ 0331 70 87 97 / Fax 71 91 31

eMail: vgv-kreisverband-potsdam@inp-online.de

FÜR DEN SCHAUKASTEN

Potsdam, April 15

Werte Gartenfreunde

Ausgehend von dem Urteil des BGH zur kleingärtnerische Nutzung in Kleingartenanlagen ist bei der 1/3 Lösung grundsätzlichlich von der Größe der Kleingartenanlage auszugehen.

Die aktuelle Rechtsprechung zeigt, dass durch die Gerichte davon ausgegangen wird, dass auf mindestens 33% des Kleingartens zusätzlich anteilig auf den Kleingarten aufgeteilte Gemeinschaftsfläche, die Fruchtziehung von Gemüse in seiner typischen Vielfalt vorgenommen werden muss.

Dabei spielt es eine untergeordnete Bedeutung, ob auf den Beeten auch Obstbäume und Obststräucher sich befinden. Um eine solche Sicherheit zum Bestandschutz zu erreichen, sind 33% der Fläche umzugraben – schwarz zu sein.

der Kreisvorstand

Geschäftsstelle:
Paul – Neumann – Str. 33 a, 14482 Potsdam
Telefon: 0331 70 87 97, Telefax: 71 91 31
eMail: vgv-kreisverband-potsdam@inp-online.de
www: vgv-kt.potsdam.de

Leiter der Geschäftsstelle:
Friedrich Mielau
Norbert Müller
Wolfgang Zettler

Bankverbindung:
Berliner Volksbank e.G.
Konto-Nr. 09 522 008
BLZ 25 12 00
BIC: BEROL333
IBAN: DE79 1009000159522008

Auffassung/Richtlinie des Kreisverbandes Potsdam zur Gewährleistung der Einhaltung der kleingärtnerischen Nutzung eines jeden Kleintyps in unseren Kleingartenanlagen auf der Grundlage des Urteils des BGH vom 17.06.2004 zum Az. III ZR 281/03

I. Grundlage:

1. Gemäß Urteil des BGH ist für die Bewertung als Kleingartenanlage maßgeblich, das der Charakter der gesamten Anlage (nicht einzelner Parzellen) als zentrales Merkmal den Anbau von Obst, Gemüse und sonstigen Früchten in seiner Vielfalt durch nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung des Kleingärtners und/oder seiner Familienangehörigen beinhaltet, die auf wenigstens 1/3 der jeweiligen Fläche erfolgt.
2. Die übrigen Nutzungsmöglichkeiten und Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 1 und 2 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) sollen hier, ebenso wie die in dem Urteil des BGH genannten Besonderheiten, wie Bodenqualität, atypische Größen der Parzellen oder topografische Eigentümlichkeiten, nicht erörtert werden.

II. Richtlinie des Kreisverbandes zur 1/3 Lösung

Der Kreisverband sieht auf der Grundlage des genannten Urteils des BGH den Status Kleingarten als gesichert an,

1. wenn auf wenigstens 1/3 der jeweiligen zugeordneten Kleingartenfläche (die meist als schwarz bezeichnete Fläche) Obst, Gemüse und sonstige Früchte in ihrer Vielfalt angebaut sind.
2. Die Obstbäume werden (auch in ihrer Vielfalt) gesondert bei der Gesamtbeurteilung der Kleingartenanlage berücksichtigt. In den Kleingärten sollten mindestens 3 Obstbäume mit unterschiedlicher Fruchtart stehen. Sie können auch auf Gemeinschaftsflächen stehen und das entsprechende Obst innerhalb der Vereinsanlage oder z.B. für Tafelzwecke genutzt werden. Dies wäre auch ein Beitrag zur fiskalischen Gemeinnützigkeit.
3. Der Anbau wie unter Punkt 1. und 2. genannt, ist in seiner Vielfalt durch Selbstarbeit und Nutzung des Kleingärtners wichtig, um Monokulturen, die auch dem sozialpolitischen und städtebaulichen Konzept einer Kleingartenanlage widersprechen würde, zu verhindern. Für die notwendige Vielfalt ist der Anbau von mindestens 7 unterschiedlichen Fruchtarten der verschiedensten Art erforderlich.

4. Blumen, jeglicher Art gehören zur Zierteilpflanzung und sind nicht Gegenstand der im Urteil des BGH geforderten sogenannten 1/3 Lösung.

D3/09-14

Urteil BGH vom 17.06.2004, Az. III ZR 281/03

Grund

Feststellung zur Prägung des Charakters einer Kleingartenanlage

Entscheidung: Charakterisierung der sog. Eindrittellösung. Zentrales Merkmal ist die Nutzung der Fläche zum Anbau von Obst, Gemüse und anderen Früchten in seiner Vielfalt und für den Eigenbedarf. Das ist in der Regel erreicht, wenn wenigstens 1/3 der Fläche dazu genutzt wird. Maßstab ist die gesamte Anlage. Ausführungen zu den Grundlagen und zur Abhängigkeit der Verfassungsmäßigkeit des Kleingartenpachtzinses